

Abfallkalender 2017 - Landkreis Sömmerda - Gemeinden (II)

Orte / Ortsteile	Restabfall	Bioabfall	gelbe Tonne												blaue Tonne												Schadstoffmobil			Container für Baum- und Strauchschnitt														
			Kalenderwoche												Jan	Feb	Mrz	Apr	Mai	Jun	Jul	Aug	Sep	Okt	Nov	Dez	Jan	Feb	Mrz	Apr	Mai	Jun	Jul	Aug	Sep	Okt	Nov	Dez	Uhrzeit	1. HJ	2. HJ	Standplätze	Uhrzeit	1. HJ
Alperstedt	Mo. ungerade	Di. gerade	06	03	03/31	28	26	23	21	18	15	13	10	08	02/30	27	27	24	22	19	17	14	11	09	06	04	15:40-16:00	26.04.	18.10.	Nähe Gaststätte	14:45-16:45	28.03.	14:45-16:45	25.09.	nahe Gaststätte									
Andisleben	Mi. ungerade	Di. gerade	27	24	24	21	19	16	14	11	08	06	03	01/29	17	14	14	11	09	06	04	01/29	26	24	21	19	11:00-11:20	26.04.	18.10.	An der Kirche	15:00-17:00	30.03.	15:00-17:00	27.09.	Backsplatz (Denkmal)									
Bachstedt	Fr. gerade	ungerade	06	03	03/31	28	26	23	21	18	15	13	10	08	16	13	13	10	08	07	03/31	28	25	23	20	18	14:00-14:20	20.04.	12.10.	Bushaltestelle	14:45-16:45	22.03.	14:45-16:45	19.09.	Nähe Bushaltestelle									
Dielsdorf	Fr. ungerade	gerade	27	24	24	21	19	16	14	11	08	06	03	01/29	27	24	24	21	19	16	14	11	08	06	03	01/21	13:20-13:40	20.04.	12.10.	Bushaltestelle	14:45-16:45	21.03.	14:45-16:45	18.09.	Nähe Bushaltestelle									
Eckstedt	Fr. gerade	ungerade	27	24	24	21	19	16	14	11	08	06	03	01/29	16	13	13	10	08	07	03/31	28	25	23	20	18	11:25-11:45	20.04.	12.10.	Bäckerei	14:45-16:45	27.03.	14:45-16:45	22.09.	Bäckerei									
Elxleben	Mo. ungerade	gerade	13	10	10	07	05	02/30	28	25	22	20	17	15	27	24	24	21	19	16	14	11	08	06	03	01/29	09:40-10:10	26.04.	18.10.	Gemeindeverwaltung	15:00-17:00	07.04.	09:00-11:00	07.10.	Gemeindeverwaltung									
Friedrichsdorf	Mo. ungerade	gerade	13	10	10	07	05	02/30	28	25	22	20	17	15	27	24	24	21	19	16	14	11	08	06	03	01/29	09:00-09:20	26.04.	18.10.	Witterda / Bahnhofstraße	15:00-17:00	06.04.	15:00-17:00	12.10.	Dorfstraße									
Gebesee	Di. ungerade	gerade	26	23	23	20	18	15	13	10	07	05	02/30	28	03/31	28	28	25	23	20	18	15	12	10	07	05	11:35-12:05	26.04.	18.10.	gegenüber Friedhof	09:00-11:00	01.04.	09:00-11:00	30.09.	Parkplatz am Friedhof									
Großmölsen	Fr. gerade	ungerade	13	10	10	07	05	02/30	28	25	22	20	17	15	16	13	13	10	08	07	03/31	28	25	23	20	18	09:35-09:55	20.04.	12.10.	Bushaltestelle	15:00-17:00	23.03.	15:00-17:00	20.09.	Nähe Bushaltestelle									
Großrudestedt	Fr. gerade	ungerade	19	16	16	13	11	08	06	03/31	28	26	23	21	09	06	06	03	03/31	26	24	21	18	16	13	11	16:25-16:45	20.04.	12.10.	An der Kirche / Breite Straße	08:45-10:45	25.03.	08:45-10:45	23.09.	an der Kirche									
Haßleben	Di. ungerade	gerade	05	02	02/30	27	24	22	20	17	14	12	09	07	10	07	07	04	02/30	27	25	22	19	17	14	12	13:40-14:00	26.04.	18.10.	Nähe DSD Standplatz	14:45-16:45	29.03.	14:45-16:45	26.09.	Dorfplatz gegenüber Schule									
Kleinmölsen	Fr. gerade	ungerade	13	10	10	07	05	02/30	28	25	22	20	17	15	16	13	13	10	08	07	03/31	28	25	23	20	18	10:10-10:30	20.04.	12.10.	Gemeindeverwaltung	14:45-16:45	23.03.	14:45-16:45	20.09.	Gemeindeverwaltung									
Kleinrudestedt	Fr. gerade	ungerade	19	16	16	13	11	08	06	03/31	28	26	23	21	09	06	06	03	03/31	26	24	21	18	16	13	11	15:10-15:30	20.04.	12.10.	Bushaltestelle	09:00-11:00	25.03.	09:00-11:00	23.09.	Nähe Bushaltestelle									
Kranichborn	Fr. gerade	ungerade	19	16	16	13	11	08	06	03/31	28	26	23	21	09	06	06	03	03/31	26	24	21	18	16	13	11	16:20-16:40	26.04.	18.10.	Bushaltestelle	15:00-17:00	24.03.	15:00-17:00	21.09.	Nähe Bushaltestelle									
Markvippach	Fr. gerade	ungerade	06	03	03/31	28	26	23	21	18	15	13	10	08	16	13	13	10	08	07	03/31	28	25	23	20	18	14:30-14:50	20.04.	12.10.	Nähe Feuerwehr	15:00-17:00	21.03.	15:00-17:00	18.09.	Feuerwehrgerätehaus									
Nöda	Di. ungerade	gerade	06	03	03/31	28	26	23	21	18	15	13	10	08	02/30	27	27	24	22	19	17	14	11	09	06	04	15:00-15:20	26.04.	18.10.	Bushaltestelle im Dorf	15:00-17:00	28.03.	15:00-17:00	25.09.	Bushaltestelle Richtung Mittelhausen									
Ollendorf	Fr. gerade	ungerade	13	10	10	07	05	02/30	28	25	22	20	17	15	16	13	13	10	08	07	03/31	28	25	23	20	18	09:00-09:20	20.04.	12.10.	Bushaltestelle	15:00-17:00	22.03.	15:00-17:00	19.09.	Nähe Bushaltestelle									
Riethnordhausen	Di. ungerade	gerade	05	02	02/30	27	24	22	20	17	14	12	09	07	10	07	07	04	02/30	27	25	22	19	17	14	12	14:20-14:40	26.04.	18.10.	Seniorentreff	15:00-17:00	29.03.	15:00-17:00	26.09.	Seniorentreff									
Ringleben	Mi. ungerade	Di. gerade	27	24	24	21	19	16	14	11	08	06	03	01/29	17	14	14	11	09	06	04	01/29	26	24	21	19	12:20-12:40	26.04.	18.10.	Bushaltestelle	14:45-16:45	30.03.	14:45-16:45	27.09.	Festplatz									
Schloßvippach	Fr. ungerade	gerade	13	10	10	07	05	02/30	28	25	22	20	17	15	27	24	24	21	19	16	14	11	08	06	03	01/29	12:00-12:20	20.04.	12.10.	Lange Str. Nähe Blumenladen	09:00-11:00	18.03.	09:00-11:00	16.09.	am Blumenladen									
Schwansee	Fr. gerade	ungerade	19	16	16	13	11	08	06	03/31	28	26	23	21	09	06	06	03	03/31	26	24	21	18	16	13	11	15:45-16:05	20.04.	12.10.	Nähe Feuerwehrgerätehaus	14:45-16:45	24.03.	14:45-16:45	21.09.	Nähe Feuerwehrgerätehaus									
Udestedt	Fr. gerade	ungerade	13	10	10	07	05	02/30	28	25	22	20	17	15	17	14	14	11	09	06	04	01/29	26	24	21	19	10:45-11:05	20.04.	12.10.	Gemeindeverwaltung	15:00-17:00	27.03.	15:00-17:00	22.09.	Gemeindeverwaltung									
Walschleben	Mo. ungerade	gerade	20	17	17	12	12	09	07	04	01/29	27	24	22	23	20	20	18	15	12	10	07	04	02/30	27	27	10:25-10:45	26.04.	18.10.	gegenüber Feuerwehr	14:45-16:45	07.04.	08:45-10:45	07.10.	Parkplatz Schulstraße									
Witterda	Mo. ungerade	gerade	13	10	10	07	05	02/30	28	25	22	20	17	15	27	24	24	21	19	16	14	11	08	06	03	01/29	09:00-09:20	26.04.	18.10.	Bahnhofstr. DSD Sammelplatz	14:45-16:45	06.04.	14:45-16:45	12.10.	Bahnhofstraße									

Feiertagsregelung: Karfreitag: Leerung ab 18.04.2017
 Ostermontag: Leerung ab 18.04.2017
 Maifeiertag: Leerung ab 02.05.2017
 Pfingstmontag: Leerung ab 06.06.2017
 Tag der deutschen Einheit: Leerung ab 04.10.2017
 Reformationstag: Leerung ab 01.11.2017
 1. und 2. Weihnachtsfeiertag: Leerung ab 27.12.2017

Je zweimal im Jahr kann die Abholung von Sperrmüll/Schrott (gelbe Doppelkarte) sowie von Elektro- und Elektronikschrott (weiße Doppelkarte) beantragt werden. Beachten Sie dazu auch die Hinweise auf der Rückseite dieses Abfallkalenders.
 Weihnachtsbaumentsorgung: Im Januar und Februar 2017 erfolgt die Entsorgung der Weihnachtsbäume (ohne jeglichen Baumbehang) gemeinsam mit der Bereitstellung der Biotonne.
 In der selben Zeit nimmt die Umweltdienst Sömmerda GmbH Weihnachtsbäume kostenfrei auf der Kompostierungsanlage Michelshöhe an.
 Auf der Abfallumladestation „Michelshöhe“ stehen vom 03.03.2017 bis 15.05.2017 sowie vom 31.08.2017 bis 06.11. 2017 Container zur kostenlosen Annahme von Kleinmengen Baum- und Strauchschnitt während der Öffnungszeiten bereit.

Ansprechpartner, Öffnungszeiten, Telefonnummern

Postanschrift:
Landratsamt Sömmerda
Amt für Abfallwirtschaft
Bahnhofstraße 9
99610 Sömmerda



Abfallgebührenstelle

Montag, Donnerstag, Freitag: 8:00 bis 11:30 Uhr
 Dienstag: 8:00 bis 11:30 und 14:00 bis 18:00 Uhr
 Mittwoch: geschlossen

Telefon: 03634/354-309, -316, -325
Fax: 03634/354-326
Mail: abfallwirtschaft@ira-soemmerda.de

Anfragen:

zu Tonnenleerungen: 036371/6670
zur Entsorgung von Sperrmüll: 036371/6670
zur Entsorgung von Elektroaltgeräten: 03634/610625

Abfallumladestation (Michelshöhe) 03634/610601
Elektrogeräteannahme
(Sömmerda, Am Oberwege 29) 03634/610625

Öffnungszeiten für beide Annahmestellen:

ganzjährig Montag bis Freitag: 07:00 bis 16:00 Uhr
 von März bis November
 auch Samstag 08:00 bis 12:00 Uhr

2017																	
JANUAR				FEBRUAR				MÄRZ									
Wo 52	1	2	3	4	5	Wo 5	6	7	8	9	Wo 9	10	11	12	13		
Mo	2	9	16	23	30	Mo	6	13	20	27	Mo	6	13	20	27		
Di	3	10	17	24	31	Di	7	14	21	28	Di	7	14	21	28		
Mi	4	11	18	25		Mi	1	8	15	22	29	Mi	1	8	15	22	29
Do	5	12	19	26		Do	2	9	16	23		Do	2	9	16	23	30
Fr	6	13	20	27		Fr	3	10	17	24		Fr	3	10	17	24	31
Sa	7	14	21	28		Sa	4	11	18	25		Sa	4	11	18	25	
So	1	8	15	22	29	So	5	12	19	26	So	5	12	19	26		
APRIL				MAI				JUNI									
Wo 13	14	15	16	17	Wo 18	19	20	21	22	Wo 22	23	24	25	26			
Mo	3	10	17	24	Mo	1	8	15	22	29	Mo	5	12	19	26		
Di	4	11	18	25	Di	2	9	16	23	30	Di	6	13	20	27		
Mi	5	12	19	26	Mi	3	10	17	24	31	Mi	7	14	21	28		
Do	6	13	20	27	Do	4	11	18	25	Do	1	8	15	22	29		
Fr	7	14	21	28	Fr	5	12	19	26	Fr	2	9	16	23	30		
Sa	1	8	15	22	29	Sa	6	13	20	27	Sa	3	10	17	24		
So	2	9	16	23	30	So	7	14	21	28	So	4	11	18	25		
JULI				AUGUST				SEPTEMBER									
Wo 26	27	28	29	30	31	Wo 31	32	33	34	35	Wo 35	36	37	38	39		
Mo	3	10	17	24	31	Mo	7	14	21	28	Mo	4	11	18	25		
Di	4	11	18	25		Di	1	8	15	22	29	Di	5	12	19	26	
Mi	5	12	19	26		Mi	2	9	16	23	30	Mi	6	13	20	27	
Do	6	13	20	27		Do	3	10	17	24	31	Do	7	14	21	28	
Fr	7	14	21	28		Fr	4	11	18	25	Fr	1	8	15	22	29	
Sa	1	8	15	22	29	Sa</											

Auszug aus der Satzung des Landkreises Sömmerda über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Abfallbeseitigung

§ 3
Gebührensätze für anschlusspflichtige Grundstücke, Mindestentleerungen

- (1) Für Grundstücke gemäß § 2 Abs. 2 (Wohngrundstücke) beträgt die Festgebühr für einen
- | | |
|--------------------|-------------------|
| 1-Personenhaushalt | 36,72 € pro Jahr |
| 2-Personenhaushalt | 73,44 € pro Jahr |
| 3-Personenhaushalt | 110,16 € pro Jahr |
| 4-Personenhaushalt | 146,88 € pro Jahr |
| 5-Personenhaushalt | 183,60 € pro Jahr |
| 6-Personenhaushalt | 220,32 € pro Jahr |
| 7-Personenhaushalt | 257,04 € pro Jahr |
| 8-Personenhaushalt | 293,76 € pro Jahr |

- (2) Die Gebühr je Entleerung eines Restabfallbehälters (Mülltonnengroßbehälter - MGB) beträgt:
- | | |
|-----------|---------|
| 80 l MGB | 4,40 € |
| 120 l MGB | 6,60 € |
| 240 l MGB | 13,19 € |
- Bei der Benutzung von Roll- und Umleercontainern beträgt die Gebühr je Entleerung des Containers:
- | | |
|------------------------|----------|
| 1,1 m³ Rollcontainer | 60,46 € |
| 2,5 m³ Umleercontainer | 137,41 € |
| 5,0 m³ Umleercontainer | 274,83 € |

- (3) Die Gebühr je Entleerung der Bioabfallbehälter beträgt:
- | | |
|-----------|--------|
| 80 l MGB | 2,26 € |
| 120 l MGB | 3,39 € |
| 240 l MGB | 6,79 € |

Bei Benutzung eines Rollcontainers beträgt die Entleerungsgebühr:

- | | |
|----------------------|---------|
| 1,1 m³ Rollcontainer | 31,12 € |
|----------------------|---------|

- (4) Die Gebühr für die Beseitigung eines zugelassenen Restabfallsackes (mit Firmenlogo der zuständigen Entsorgungsfirma) ist beim Erwerb zu entrichten und beträgt für:
- | | |
|----------------------|--------|
| 120 l Restabfallsack | 6,60 € |
|----------------------|--------|

- (5) Die Gebühr für den Umtausch eines Rest- oder eines Bioabfallbehälters in eine andere Behältergröße beträgt 15,00 €. Die Erstausrüstung ist gebührenfrei. Zur Erstausrüstung zählt auch ein satzungsbegründeter Behältertausch.

- (6) Für den Ersatz eines durch unsachgemäße Behandlung durch den Abfallerzeuger unbrauchbar gewordenen Abfallbehälters ist der Grundstückseigentümer in voller Höhe der dafür anfallenden Kosten verpflichtet.

- (7) Die Mindestentleerungen gelten jeweils für Rest- und Bioabfallbehälter getrennt. Zur Gewährleistung der Entsorgungssicherheit werden folgende Mindestentleerungen pro Jahr festgesetzt:

Anzahl der im Haushalt lebenden Personen	Mindest-entleerungen bei 80 l MGB	Mindest-entleerungen bei 120 l MGB	Mindest-entleerungen bei 240 l MGB	Mindest-entleerungen bei 1,1 m³ RC	Mindest-entleerungen bei 2,5 m³ UC	Mindest-entleerungen bei 5,0 m³ UC
1	4	3	2	6	10	10
2	8	5	3	6	10	10
3	12	8	4	6	10	10
4	16	10	5	6	10	10
5	20	13	7	6	10	10
6	23	16	8	6	10	10
7	nicht zulässig	18	9	6	10	10
8	nicht zulässig	21	10	6	10	10
9	nicht zulässig	nicht zulässig	12	6	10	10
10	nicht zulässig	nicht zulässig	13	6	10	10
11	nicht zulässig	nicht zulässig	15	6	10	10
12	nicht zulässig	nicht zulässig	16	6	10	10
13	nicht zulässig	nicht zulässig	17	6	10	10
14	nicht zulässig	nicht zulässig	19	6	10	10
15	nicht zulässig	nicht zulässig	20	6	10	10
16	nicht zulässig	nicht zulässig	21	6	10	10
17	nicht zulässig	nicht zulässig	22	6	10	10
18	nicht zulässig	nicht zulässig	23	6	10	10
19	nicht zulässig	nicht zulässig	25	6	10	10
20	nicht zulässig	nicht zulässig	nicht zulässig	6	10	10
21	nicht zulässig	nicht zulässig	nicht zulässig	6	10	10
22	nicht zulässig	nicht zulässig	nicht zulässig	7	10	10

Bei der Stellung von Roll- bzw. Umleercontainern in Großwohnanlagen wird unabhängig von der Anzahl der Mindestentleerungen eine 14-tägliche Entleerung durchgeführt. Für die an die Entsorgung angeschlossenen Grundstücke ist ein Mindestbehältervolumen von 6 l pro Person und Woche vorzuhalten.

Werden Bioabfälle auf dem Grundstück verwertet (fachgerecht kompostiert), so entfallen die Mindestentleerungen für genutzte Bioabfallbehälter (in der Größe von 80 l - 240 l). In diesen Fällen werden nur die tatsächlichen Entleerungen gebührenrelevant.

§ 4
Gebührensätze für hausmüllähnlichen Gewerbeabfall in separaten Behältern, Mindestentleerungen

- (1) Die Festgebühr für den Anschluss gewerblich genutzter Grundstücke beträgt 36,72 € pro Bezugsgröße. Eine Festgebühr wird jeweils für folgende Bezugsgröße angesetzt:
- | | |
|---|---|
| Krankenhäuser, Sanatorien | je angefangene 5 Betten |
| Hotels, Pensionen, Herbergen, Internate | je angefangene 4 Betten |
| Ferienhäuser, Ferienwohnungen | je angefangene 4 Übernachtungsmöglichkeiten |

Industrie, Gewerbe, Verwaltung, freiberuflich Tätige, einschl. Kleingewerbe (einschl. Einzelunternehmer)	je angefangene 5 Beschäftigte
Schulen	je angefangene 10 Kinder
Kindergärten, Kinderkrippen,	

Kindertagesstätten	je angefangene 10 Kinder
Vereinsheime/-Turnhallen	je Anlage
Alten- und Pflegeheime	je angefangene 2 Personen
Gaststätten	je angefangene 10 Plätze

Für alle nicht aufgeführten Einrichtungen wird eine Festgebühr angesetzt.

- (2) Die Festsetzung der Benutzungsgebühr für die Entleerung des Behälters für haushmüll ähnliche Gewerbeabfälle und für Bioabfälle aus dem gewerblichen Bereich erfolgt analog § 3 Abs. 2 und 3.

- (3) Für die an die Entsorgung angeschlossenen gewerblich genutzten Grundstücke ist ein Mindestbehältervolumen von 6 l pro Bezugsgröße und Woche vorzuhalten. Die Mindestentleerungen pro Jahr gelten jeweils für hausmüllähnliche Gewerbeabfälle und Bioabfälle aus dem gewerblichen Bereich getrennt. Für jede weitere Bezugsgröße ist ein zusätzliches Mindestbehältervolumen von 6 l pro Woche vorzuhalten.

Anzahl der Bezugsgrößen	Mindest-entleerungen bei 80 l MGB	Mindest-entleerungen bei 120 l MGB	Mindest-entleerungen bei 240 l MGB	Mindest-entleerungen bei 1,1 m³ RC	Mindest-entleerungen bei 2,5 m³ UC	Mindest-entleerungen bei 5,0 m³ UC
1	4	3	2	6	10	10
2	8	5	3	6	10	10
3	12	8	4	6	10	10
4	16	10	5	6	10	10
5	20	13	7	6	10	10
6	23	16	8	6	10	10
7	nicht zulässig	18	9	6	10	10
8	nicht zulässig	21	10	6	10	10
9	nicht zulässig	nicht zulässig	12	6	10	10
10	nicht zulässig	nicht zulässig	13	6	10	10
11	nicht zulässig	nicht zulässig	15	6	10	10
12	nicht zulässig	nicht zulässig	16	6	10	10
13	nicht zulässig	nicht zulässig	17	6	10	10
14	nicht zulässig	nicht zulässig	19	6	10	10
15	nicht zulässig	nicht zulässig	20	6	10	10
16	nicht zulässig	nicht zulässig	21	6	10	10
17	nicht zulässig	nicht zulässig	22	6	10	10
18	nicht zulässig	nicht zulässig	23	6	10	10
19	nicht zulässig	nicht zulässig	25	6	10	10
20	nicht zulässig	nicht zulässig	nicht zulässig	6	10	10
21	nicht zulässig	nicht zulässig	nicht zulässig	6	10	10
22	nicht zulässig	nicht zulässig	nicht zulässig	7	10	10

§ 6
Gebührensätze für die Selbstanlieferung von Abfällen an der Abfallumladestation Michelshöhe des Landkreises Sömmerda und der Verbandsdeponie Rehestädät des Zweckverbandes Restabfallbehandlung Mittelthüringen

- (1) Die Gebühr für Selbstanlieferungen von inerten Abfällen (Mindestmenge 400 kg pro Anlieferung und Abfallschlüssel) zur Ablagerung auf der Verbandsdeponie Rehestädät beträgt:
- | | |
|---------------|--------|
| Gebührenguppe | €/t |
| 01 | 10,69 |
| 02 | 28,94 |
| 03 | 75,49 |
| 04 | 46,55 |
| 05 | 178,66 |

- (2) Die Gebühr für Selbstanlieferungen von Abfällen auf der Abfallumladestation Michelshöhe beträgt:
- | | |
|---------------|--------|
| Gebührenguppe | €/t |
| 06 | 124,11 |

Die Gebühr für Kleinanlieferer beträgt für:

Stückgut bis 200 kg	20,00 €
Pkw-Kofferraum	10,00 €
Pkw-Kombi	20,00 €
Pkw-Anhänger (bis 500 kg Nutzlast)	50,00 €
Pkw-Anhänger (über 500 kg Nutzlast)	70,00 €
Kleinbus/Kleintransporter	70,00 €

Die Gebühren für Klein- und Selbstanlieferer sind bei Anlieferung gegen Kassenbeleg oder Quittung bar zu entrichten. Für Gebühren über 20,00 € kann ein Bescheid erstellt werden.

- (3) Soweit die Beseitigung angelieferter Abfälle einen zusätzlichen Betriebsaufwand erfordert, können zu der Gebühr Zuschläge in Höhe der Mehrkosten verlangt werden. Etwa erforderliche Analysen von Abfällen werden auf Kosten des Anlieferers durchgeführt.

- (4) Die zugelassenen Abfallarten und deren Gebührengruppenzuordnung sind im Positivkatalog als Anlage und Bestandteil dieser Satzung aufgeführt.

Mitteilungs-, Auskunftspflichten

Entstehen, Änderung und Beendigung der Gebährensuld

Die Gebährensuld für die Festgebühr entsteht mit dem Anschluss an die öffentliche Einrichtung.

Die Gebährensuld für die Benutzungsgebühr entsteht mit der Abfuhr.

Eine Änderung der Gebährensuld, die sich aus der Zahl der auf dem Grundstück lebenden Personenzahl, der Zahl bzw. der Größe der Abfallbehälter oder der Bezugsgrößen ergibt, wird zum Beginn des Monats wirksam, wenn die Anzeige oder die Bereitstellung der Abfallbehälter bis einschließlich 15. des Monats erfolgte.

Wenn die Anzeige oder die Bereitstellung der Abfallbehälter nach dem 15. des Monats erfolgt, so wird die Änderung der Gebährensuld mit Beginn des Folgemonats wirksam.

Die Gebährensuld endet frühestens mit Ablauf des Monats, in welchem dem Landkreis die schriftliche Abmeldung zugegangen ist.

Gebührenänderung

Dem Landkreis ist **innerhalb einer Frist von zwei Wochen** jede gebührenrelevante Veränderung der Verhältnisse des Gebährenschuldners **schriftlich** durch Nachweis **anzuzeigen**. Zur Anzeige sind bei einem Eigentümerwechsel der bisherige und der neue Gebährensuldner verpflichtet.

Tonnenstandplätze

Alle Abfall- und Wertstoffbehälter sind auf das jeweilige Grundstück bezogen und registriert. Sie dürfen nicht untereinander vertauscht und auch nicht beim Umzug mitgenommen werden.

Restabfall-, Bioabfallabfuhr

Die Rest- und Bioabfallbehälter können in der Regel zweimal monatlich zur Abfuhr bereitgestellt werden.

Die zugelassenen Abfallbehälter sind bei Bedarf von den Anschlusspflichtigen am Abfuhrtag bis 06.00 Uhr bereitzustellen, Ketten und Schlösser sind zu entfernen, so dass das Entsorgungsfahrzeug an die Aufstellplätze herantfahren kann und das Laden sowie der Abtransport ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust möglich sind. Der Anschlusspflichtige muss hierzu erforderlichenfalls die Abfallbehälter zu einem geeigneten Aufstellort bringen.

Abfallbehälter dürfen nur so gefüllt werden, dass sie noch zu schließen sind und eine ordnungsgemäße Entleerung möglich ist. Insbesondere ist das Einstampfen, Einpressen und Einschlämmen sowie Einfüllen von brennenden, glühenden oder heißen Abfällen nicht erlaubt. Das Festrieren von Abfällen in den Müllbehältern ist durch geeignete Mittel zu verhindern. Nicht satzungsgerecht gefüllte Abfallbehälter dürfen vom Entsorger nicht geleert werden. Restabfallsäcke ohne Firmenlogo der Entsorgungsfirma dürfen nicht neben den Restabfallbehältern bereitgestellt werden.

Restabfallbehälter, Restabfallcontainer und durch einen entsprechenden Aufdruck der Entsorgungsfirma gekennzeichnete Abfallsäcke

sind für Abfälle zur Beseitigung, z. B.:

- Asche (kalt)
- Dekoartikel
- Dichtungsmaterial
- eingetrocknete Farbreste
- Einmalwindeln
- Fahrradreifen
- Glühbirnen
- Hygieneartikel
- Keramik
- Kerzen
- Kinderspielzeug (mechanisch)
- Leder
- Porzellan
- Schuhe (nicht mehr verwendbar)
- Staubsaugerbeutel
- Straßenkehricht
- Tapeten
- völlig verschmutzte Wertstoffe
- Wachstuchdecken
- Zigarettenskippen

Bioabfallbehälter sind für kompostierfähige Abfälle aus Küche und Garten, z. B.:

- Obst- und Gemüsereste
- Speise- und Lebensmittelreste
- Kaffeesatz, Filtertüten, Teebeutel
- Papierservietten
- Haare, Federn
- Kleintiermist
- Holzwolle, Sägemehl (naturbelassen)
- Eierschalen
- Fischgräten
- alte Blumentopferde, Blumen
- Grasschnitt, Laub, Nadelstreu
- Reisig, Strauchschnitt, Pflanzen
- Fallobst

Bioabfälle aus Haushalten und Gewerbe müssen nach Maßgabe des § 17 Abs. 1 KrWG, bei fehlender Möglichkeit der Eigenkompostierung, dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger überlassen werden.

Wird auf dem Anfallgrundstück fachgerecht kompostiert, besteht die Möglichkeit der Bioabfallbehälternutzung ohne Mindestentleerungen. Ein formloser Antrag beim Amt für Abfallwirtschaft, dem eine Prüfung durch einen Außendienstmitarbeiter folgen kann, ist dafür erforderlich.

Tipps und Tricks im Umgang mit dem Bioabfallbehälter

- Der Boden des Bioabfallbehälters sollte grundsätzlich mit Zeitungspapier oder Eierkartons und Strukturmaterial ausgelegt werden, damit es nicht zu Ansätzen in der Tonne kommt, die zu Hygieneproblemen führen können, aber auch das nutzbare Volumen verkleinern.
- Speisereste oder -abfälle sollten in Zeitungspapier (kein Hochglanzpapier) oder Papier servietten eingewickelt werden, um anfallende Flüssigkeiten aufzusaugen.
- Keine Plastiktüten verwenden!
- Nasse Abfälle vorher abtropfen und gegebenenfalls antrocknen lassen. Inhalt von Konserven ohne Flüssigkeit einfüllen.
- Zwischen die Bioabfälle in der Tonne kann Strukturmaterial, wie Zeitungen oder Sägespäne gegeben werden, um Nässe aufzunehmen.
- Behälter an schattigen Standplatz stellen, Deckel schließen, regelmäßig reinigen.

Container für Baum- und Strauchschnitt

Auf der Abfallumladestation „Michelshöhe“ stehen im Frühjahr und im Herbst (Termine auf der Vorderseite) zu den Öffnungszeiten Container zur kostenlosen Annahme von Baum- und Strauchschnitt bereit.

Sie ersetzen nicht die Biotonne oder den Komposthaufen, welche z. B. für Häckselgut, Grasschnitt, Moos, Laub und Fallobst zu nutzen sind.

Wertstoffe und Verpackungen

Gelbe Tonnen

sind für Leichtverpackungen aus Aluminium, Kunststoff und Weißblech, z. B.:

- Aluminiumfolien und -deckel
- Konserven- und Getränkedosen
- Milch- und Saftkartons
- Spraydosen (leer)
- Verpackungsstyropor
- Joghurtbecher
- Kunststoffflaschen und -tüten
- Plastiktüten
- Vakuum-Verpackungen
- Zahnpastatuben

Blaue Tonnen

sind für Papier, Pappe und Kartonagen, z. B.:

- Verpackungen aus Pappe/Papier
- Zeitungen, Zeitschriften, Kataloge
- Bücher, Hefte, Prospekte
- Katons, Pappe, Packpapier

Altglassammelcontainer

- Glasverpackungen sind getrennt nach Weißglas, Grünglas und Braunglas in den Altglascontainer zu geben.
- Altglas, welches aufgrund der Farbe nicht eindeutig zugeordnet werden kann, gehört in den Grünglascontainer, so auch blaue Glasflaschen.
- Die Schraubverschlüsse sowie die Kronkorken gehören in die gelbe Tonne.

Bitte keine Flaschen und Gläser neben den Container stellen!

Zum Altglas gehören z. B.:

- Getränkeinwegflaschen
- Konservengläser
- Senf- und Marmeladengläser
- Glasflakons

Nicht in den Glascontainer gehören:

Fensterglas, Spiegel, Autoscheiben, Drahtglas, Plexiglas, Bleikristall, Keramik, Porzellan, Glühbirnen (alles Restmüll)

Sperrmüll- und Schrottentsorgung

Zweimal im Jahr hat jeder Haushalt im Landkreis Sömmerda die Möglichkeit, einen schriftlichen Entsorgungsantrag **mittels gelber Abrufrkarte**, welche mit dem Abfallkalender verteilt wurde **oder per Onlineformular**, welches auf der Internetseite der Abfallwirtschaft hinterlegt ist, zu stellen. Die Doppelkarte muss per Brief an die Umweltdienst Sömmerda GmbH eingesandt werden. Es werden zweimal 1,5 m³ oder einmal 3 m³ Sperrmüll/Schrott innerhalb von ca. 4 Wochen nach Anmeldung **kostenlos abgeholt**.

Ebenso besteht die Möglichkeit, diese Menge Sperrmüll/Schrott **selbst** während der Öffnungszeiten der Abfallumladestation „Michelshöhe“ **anzuliefern. Die Annahme erfolgt kostenlos, wenn die Abrufrkarte ausgefüllt abgegeben, von der Abholung kein Gebrauch gemacht und die Mengbegrenzung eingehalten wird.** Darüber hinausgehende Mengen sind kostenpflichtig zu entsorgen.

Zum Sperrmüll gehören z. B.:

- Einrichtungsgegenstände
- Auslegware (Teppiche, Möbel, Bilder, Spiegel usw.)
- PVC-Belag
- Kinderwagen
- Matratzen
- Wäschespinne
- Bügelbrett

Nicht zum Sperrmüll gehören z. B.:

- sämtliche Teile von Bau- und Umbauarbeiten, wie Steine, Holzgebälk, Ziegeln, Fenster, Türen, Wellpolyesterplatten, Zaunfelder, Paneee, Deckenplatten, Laminat, Parkett, Sanitärkeramik, Acrylbadewannen, usw.
- Öltanks, Benzinkanister, Druckbehälter (z. B. Gasflaschen oder Feuerlöcher)
- Fahrzeuge und Maschinen sowie Teile davon, Reifen und Schläuche
- Altkleider
- Müllsäcke (z. B. mit Tapeten und Kleinteilen)

Schrott sind alle im Haushalt anfallenden Gegenstände aus Metall, z. B.:

- Bettgestelle aus Metall
- Gußschrott
- Buntmetalle
- Maschen- und Stacheldraht
- Rohre
- Weißbleche
- Fahrräder und Fahrradteile

Nicht zum Schrott gehören z. B.:

- Maschinen, Fahrzeugteile, elektrische Geräte, ölierschmutzte Fässer und Benzinkanister

Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten

Zweimal im Jahr hat jeder private Haushalt im Landkreis Sömmerda die Möglichkeit, einen schriftlichen Entsorgungsantrag für Elektrogeräte **mittels weißer Abrufrkarte**, welche mit dem Abfallkalender verteilt wurde **oder per Onlineformular**, welches auf der Internetseite der Abfallwirtschaft hinterlegt ist, zu stellen. Die Doppelkarte muss per Brief an die Umweltdienst Sömmerda GmbH eingesandt werden. **Diese zwei Abholungen erfolgen kostenlos.** Den Abholtermin erhalten Sie innerhalb von ca. 4 Wochen nach der Anmeldung. Zusätzlich können Elektro- und Elektronikgeräte (vollständig und unzerlegt) von den Einwohnern des Landkreises Sömmerda das ganze Jahr **kostenlos** während der Öffnungszeiten der Annahmestelle beim Elektrogerätrecycling in Sömmerda, Am Oberwege 29 **abgegeben werden**.

Elektro- und Elektronikgeräte sind z. B.:

- Elektroherde und Backöfen
- Kühlschränke, -truhen und Kühl-Gefrierkombinationen
- Waschmaschinen, Wäschetrockner, Geschirrspüler
- Staubsauger
- Bügeleisen, Küchenmaschinen, elektrische Kleingeräte
- PC, Monitore, Drucker, Telefone
- Fernsehgeräte, Radios, Unterhaltungselektronik
- elektrische Heimwerkergерäte
- elektrische Eisenbahnen oder Autorennbahnen
- Videospielekonsolen

Sonderabfallkleinmengenentsorgung

Die Sonderabfallkleinmengenentsorgung erfolgt zweimal jährlich im Bringsystem. Zu dieser kommunalen Schadstoffkleinmengensammlung können, gemäß der Thüringer Kleinmengenverordnung vom 05.10.1993, wegen ihres Schadstoffgehaltes getrennt vom Hausmüll zu entsorgende Abfälle aus Haushalten und Kleinmengen vergleichbarer Abfälle – mit haushaltsüblichen Inhaltsstoffen – aus Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben (Problemabfälle), insbesondere Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmittel, Öl oder lösemittelhaltige Stoffe, Farben und Lacke (nur im flüssigen Zustand), Desinfektions-, Holzschutzmittel, Chemikalienreste, Batterien (*keine Altfz-Batterien*), Säuren, Laugen, Salze, Klebstoffe, Haushaltsreiniger, Gifte, Entwickler sowie Altfzierer entsorgt werden.

Bei der Anlieferung sind unbedingt folgende Hinweise zu beachten:

- Anlieferung der Sonderabfälle möglichst in Originalverpackungen bzw. in direkt verschlossenen Gebinden. Max. 10 l / 10 kg Behältergröße.
- Ein Umfüllen der Stoffe am Fahrzeug kann nicht erfolgen.
- Die Sonderabfälle sind dem Personal des Sammelfahrzeuges direkt zu übergeben.** Die o. a. Kriterien führen bei Nichtbeachtung zur Zurückweisung. Dies ist aus sicherheitstechnischen Gründen nicht anders möglich.

Alle Batterien, d.h. Trockenbatterien und Starterbatterien (Kfz-Batterien), können beim Handel bzw. Vertreiber zurückgegeben werden.

